Amtsblatt der Gemeinde bad bellingen im markgräflerland

www.gemeinde-bad-bellingen.de

Nr. 43 • 21. Okt. 2020

wo erholung zum erlebnis wird

Ortsteil Bad Bellingen

Ortsteil Rheinweiler

Ortsteil Bamlach

Ortsteil Hertingen

Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de

M 21 498 C

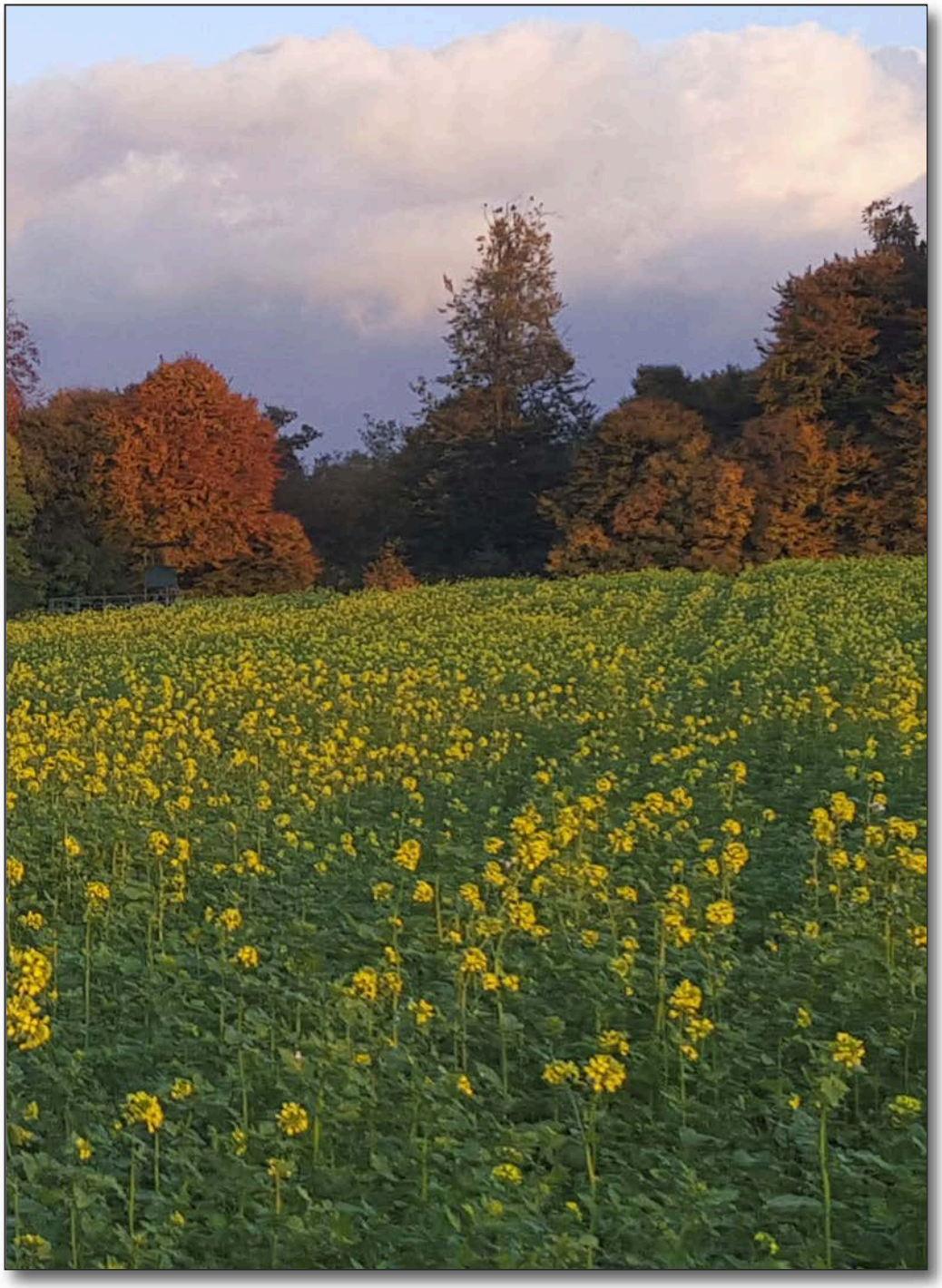

Notrufe:

- **Feuerwehr** und **DRK-Rettungsdienst**, **Tel. 112**
- **Polizei Notruf**, **Tel. 110**
  Polizeiposten Markgräflerland Kandern,
  Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege** 07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- Notfalldienst **Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

Bereitschaftsdienst der Ärzte:

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.
Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 01803 222555-40.
Kinderärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.
Augenärztlicher Notfalldienst, Tel. 116 117.

Amtliche Mitteilungen

Jahresabschluss
Bekanntgabe und Offenlegung
Jahresabschuss 2018

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 12. Oktober 2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2018 mit folgenden Werten fest:

1.	**Ergebnisrechnung**	**Euro**
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	11.524.869,59
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-10.518.135,87
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.006.733,72
1.4	Außerordentliche Erträge	45.611,01
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	**Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	45.611,01
1.7	**Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6)	**1.052.344,73**
2.	**Finanzrechnung**	**Euro**
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.514.867,59
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.228.244,44
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	1.286.623,15
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.253.874,22
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.751.523,83
2.6	**Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.497.649,61
2.7	**Finanzierungsmittelbedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-211.026,46
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-315.399,04
2.10	**Finanzierungsmittelbedarf** aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-315.399,04
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-526.425,50
2.12	Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.033.743,33
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	914.862,74
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln** (Saldo aus 2.11 und 2.12)	507.317,83
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)**	**1.422.180,57**
3.	**Bilanz**	
3.1	Immaterielles Vermögen	41.944
3.2	Sachvermögen	32.256.718
3.3	Finanzvermögen	5.810.921
3.4	Abgrenzungsposten	4.237.895
3.5	Nettoposition	0
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite** (Summe aus 3.1 bis 3.5)	**42.347.478**
3.7	Basiskapital	26.057.782
3.8	Rücklagen	1.052.345
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0
3.10	Sonderposten	11.251.542
3.11	Rückstellungen	189.285
3.12	Verbindlichkeiten	3.634.386
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	162.139
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite** (Summe aus 3.7 bis 3.13)	**42.347.478**

Der Jahresabschluss ist auf der Homepage der Gemeinde Bad Bellingen veröffentlicht. Er liegt in der Zeit vom 22. Oktober 2020 bis einschließlich 3. November 2020 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 13, öffentlich aus. Für Fragen oder Einsichtnahmen in den Jahresabschluss steht Ihnen Herr Spiegelhalter gerne zur Verfügung. Tel. 07635/811933

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)[1]

Vom 23. Juni 2020
(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten

im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4
Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5
Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6
Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7
Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8
Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9
Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10
Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
(3) Untersagt sind
1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12
Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13
Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von
1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist. Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen
(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen

Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17
Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20
Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.
Stuttgart, den 23. Juni 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer,
Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann

[1] Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

Gehwegreinigung gemäß § 1, 2, 3 und 4 der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in den Ortsteilen Bad Bellingen, Bamlach, Hertingen und Rheinweiler

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straßenanlieger nach der „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ die Pflicht haben, die Gehwege sauber zu halten. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Falls keine Gehwege vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Treppen oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen, soweit sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. Diese Reinigungspflicht besteht auch für unbebaute Grundstücke, die an öffentlichen Straßen liegen. Auswärts wohnende Grundstückseigentümer von unbebauten Grundstücken sind von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Kehricht sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne, andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

Wir möchten alle Straßenanlieger darum bitten auch den Rinnstein zu säubern. Wir bitten um Beachtung!

Bürgermeisteramt

Redaktioneller Teil

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Pandemie entwickelt sich weiter dynamisch. Eine zweite Welle hat das Land erfasst. Seit Montag gilt im Land die Pandemiestufe 3 („Kritische Phase“) mit zusätzlichen verschärfenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV 2.

Unser gemeinsames Ziel muss sein, einen erneuten „Lockdown“ zu verhindern. Die einschneidenden Maßnahmen im Frühjahr waren zwar erfolgreich, haben aber auch zu großen sozialen und wirtschaftlichen Belastungen geführt. Im kommenden Winter wollen wir in Bad Bellingen Kindergärten und Grundschule sowie das Rathaus und die anderen öffentlichen Einrichtungen für Sie geöffnet halten. Ich finde es positiv, dass für Senioreneinrichtungen Konzepte entwickelt werden, die einen Besuch der Angehörigen ermöglichen.

Leider werden wir unseren Neujahrsempfang 2021 nicht durchführen können. Die Märchenwelten werden Sie aber wie in den vergangenen Jahren erfreuen.

Auch Gastronomie und Einzelhandel sowie das Thermalbad sind wie gewohnt für Sie geöffnet. Nutzen Sie auch in den kommenden Monaten die Angebote in der Gemeinde und unterstützen Sie die Gewerbetreibenden vor Ort.

Wir werden gut durch den Winter kommen, wenn wir uns an die „AHAL-Regeln“ halten: Abstand halten – Hygiene-Maßnahmen beachten – Alltagsmaske tragen und – im Winter besonders wichtig: regelmäßig Lüften.

Herzlichst Ihr Bürgermeister Dr. Vogelpohl

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen - Hinweise für Eltern und Personal -

Die Corona-Pandemie stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Nach dem Lockdown stehen wir bei der Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen weiterhin im Spannungsfeld zwischen der Aufgabe, alle Beteiligten möglichst gut zu schützen und gleichzeitig das Recht auf Bildung und staatliche Fürsorge für Kinder und Jugendliche umzusetzen. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gebracht werden. Die Einschätzung, ob ihr Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen.

Vorgehen bei Auftreten von Symptomen

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot:

» Fieber (ab 38,0°C)

Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen.

» Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

» Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens). Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum / zur Hausarzt / - ärztin bzw. zum / zur Kinder- und Jugendarzt / -ärztin aufnehmen.

Vorgehen bei der Wiederzulassung zur Teilnahme am Betrieb der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflegestelle bzw. der Schule

Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin aufgenommen, muss das Kind oder der Jugendliche mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es / er wieder in die Betreuung oder Schule darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“ Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS- CoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis. Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens ein Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiederzulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.

Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle bzw. Schule wieder besuchen. **Generell gilt**: Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Sofern es die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend.

Weitere Hinweise Gesunde Geschwisterkinder dürfen die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Schule uneingeschränkt besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen. Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten. Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. Sie spiegeln den Stand vom 30. Juli 2020 in Baden-Württemberg wider.

Wechsel im Gemeinderat

Gemeinderat Karl Schlager von den Freien Wählern scheidet durch Wegzug von Bad Bellingen nach Kandern aus dem Gemeinderat aus. Herr Schlager wird aber weiterhin als Physiotherapeut und Heilpraktiker in der Gemeinde Bad Bellingen tätig sein. Dieser Sitz ist nun wieder durch ein Mitglied des Wahlvorschlages der Freien Wähler zu besetzen. In der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl wurde die Bewerberin, Michaela Vos, als nächste Ersatzperson für den Wahlvorschlag festgestellt. Frau Vos hat allerdings aus familiären Gründen die Annahme der Wahl abgelehnt. Als nächster Ersatzmann rückt nun Herr Siegfried Jürgens in den Gemeinderat nach. Er wurde von Bürgermeister Dr. Vogelpohl zum Gemeinderat verpflichtet. Herr Jürgens ist gelernter Gas- und Wasserinstallateur, Blechner sowie wie auch Versicherungsfachmann. Seit 2011 war er bei der Bade- und Kurverwaltung sowie der Gemeinde Bad Bellingen für verschiedene Tätigkeiten beschäftigt. Seit dem 22. März 2018 arbeitet Herr Jürgens bei der Gemeindeverwaltung als geringfügig Beschäftigter für den Gemeindevollzugsdienst und als Marktleiter.

Vandalismus

Zum zweiten Mal innerhalb weniger Wochen wurden touristische Begrüßungstafeln zerstört. Schon vor einigen Wochen wurde die Beschilderung am Ortseingang Hertingen, auf der Höhe Hebelhof, demoliert. Dabei ist ein Sachschaden von rund 600 Euro entstanden. Am vergangenen Wochenende traten bisher Unbekannte die Schilder am östlichen Ortseingang von Bad Bellingen (Hertinger Straße) und wiederum am westlichen Ortseingang von Hertingen ein. Außerdem rissen die Randalierer ein Verkehrsschild an der Einmündung zur Römerstraße aus der Verankerung. Ferner fanden Anwohner Scherben von Bierflachen an verschiedenen Stellen des Weges zwischen dem Ortsausgang von Bad Bellingen und der Hinterdorfstraße in Hertingen. Die Taten ereigneten sich in der Nacht vom Samstag, 17. Oktober 2020, auf den Sonntag, vermutlich kurz nach 24.00 Uhr. Es entstand ein Sachschaden in Höhe von rund 1.200 Euro, den voraussichtlich die Gemeinde tragen muss.
Die Gemeinde hat Anzeige erstattet. Sachdienliche Hinweise nehmen das Rathaus oder die Polizei entgegen.

Die nächsten Sammeltermine:

Grünschnittsammelstelle:
Samstag, 24.10.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

Wertstoff-Container:
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

Papier-Station in Bad Bellingen:
Jeden Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Bauhof der Gemeinde Bad Bellingen. *Gemeindeverwaltung*

Donnerstag: 14.30 – 19.00 Uhr
Gegenüber REWE-Markt
bei den Wohnmobil-Stellplätzen
Donnerstag zusätzlich:
Verkaufsstand von Alpacka
Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr
beim Rathaus Bad Bellingen

Dolomitenreise

Vor einigen Tagen machte eine kleinere Reisegruppe mit teilnehmenden Senioren aus unserer Gemeinde eine wunderschöne mehrtägige Reise in die Dolomiten.
Mit einem Bus der Firma Heizmann und Chauffeur sowie Reiseleiter Egon Hoch fuhren wir in der Schweiz über den Fluelen- und Ofenpass in den Vinschgau über Meran-Bozen-Brixen nach Toblach.
In unserem Hotel Monica wurden alle sehr herzlich von Roman und Monica mit Getränken und Tiroler Schmankerln empfangen.
Jeden Tag machten wir sehenswerte Erkundigungen mit dem Bus und per Fuß nach Lienz das Ahrntal sowie zum Biathlonzentrum am Achensee.
Höhepunkt der Reise war die Fahrt in den Dolomiten über den Misurinasse – Cortina die Ampezzo zum Falzareggo 2117 m. Bei herrlichem Wetter und eine Aussicht auf die umliegenden Gebirge wurde eine Gipfelstürmerpause eingelegt.
Jeden Abend erwartete uns ein vorzügliches Menü im Hotel Monica in Toblach. Ebenso wurden wir unterwegs immer versorgt mit Überraschungen vom Busteam.
Vielen Dank für die hervorragende Organisation vor und wäh-

rend der Reise.
Trotz strenger Hygienemaßnahmen wie Mundschutz im Bus und alles was dazugehört waren es sehr schöne Tage wo wir noch lange in Erinnerung behalten.
Bilder und Text
Monika Morath

4. Ausstellung der Handnähgruppe Bad Bellingen

Mehr als 25 Jahre habe ich unter der Firmierung „Galerie BW - Barbara Wartenberg“ Textile Kunst präsentiert und vermarktet. Heute steht die eigene künstlerische Tätigkeit im Vordergrund. Mein Ziel ist es, im Rahmen eines offenen Ateliers 2mal jährlich eine Ausstellung zu präsentieren.
Daher freue ich, vom 16. November 2020 bis 29. Januar 2021 die 4. Ausstellung der Handnähgruppe Bad Bellingen in meinen Atelierräumen zeigen zu können.
Die Handnähgruppe Bad Bellingen stellt im 2-Jahres-Rhythmus aus und zeigt ihre neuesten Arbeiten, alles handgenäht. Auch dieses Mal sind wieder wunderschöne Quilts und Patchwork-arbeiten zu sehen.
Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr u. n. V.
Coronabedingt gilt: nur 2 Personen gleichzeitig / Maskenpflicht / Abstand 1,5 m / bitte Handschuhe benutzen.
Es empfiehlt sich daher eine telefonische Terminvereinbarung unter 07635 - 8714

Mitgliederwerbung der Johanniter im Landkreis Lörrach

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Baden führt **ab dem 5. Oktober 2020** für ca. 4 Wochen im Landkreis Lörrach eine Fördermitgliederwerbung durch. Das Johanniter-Team geht von Haus zu Haus, spricht Bürgerinnen und Bürger an und erklärt wie man als Fördermitglied die Arbeit der Johanniter vor Ort regelmäßig unterstützen kann. **Das Johanniter-Team sammelt kein Bargeld, sondern wirbt für eine Fördermitgliedschaft**. Das Team ist an seiner rotweißen Johanniter-Kleidung gut zu erkennen und zusätzlich mit einem Dienstausweis mit Passbild ausgestattet. Zum Schutz der potentiellen Neumitglieder als auch der Mitarbeiter wurde ein umfangreiches Hygienekonzept entwickelt.

Verstärkte Sicherheitsmaßnahmen, erneuter Besuchsstopp

Angesichts der erneut stark steigenden Infektionszahlen im Landkreis führen die Helios Kliniken Breisgau-Hochschwarzwald GmbH wieder einen Besuchsstopp ein. Nur in Ausnahmefällen kann ein Patient mit einer Sonderregelung und nach vorheriger telefonischer Absprache einen Besucher empfangen.
Ab Dienstag, den 20. Oktober 2020, können Patienten nur noch mit einer Sonderregelung in Ausnahmesituationen von einem Angehörigen besucht werden. Damit folgen die Helios Kliniken

im Breisgau-Hochschwarzwald den Maßnahmen des Gesundheitsministeriums Baden-Württemberg, Krankenhausbesuche auf unabdingbare Ausnahmen zu minimieren. „Mir ist sehr bewusst, wie schwierig es ist, Menschen den Besuch bei kranken Angehörigen zu versagen. Wir ergreifen diese Maßnahmen, um unsere Patienten und Mitarbeiter vor einer Übertragung von Infektionskrankheiten so gut wie möglich zu schützen“, erklärt Klinikgeschäftsführerin Dr. Beatrice Palausch und bittet in der Bevölkerung um Verständnis. Darüber hinaus wird die Covid-19 Anamnese, welche jeder Patient und Besucher bei Betreten der Klinik durchläuft, wieder um das kontaktlose Temperaturmessen ergänzt.

Begleitpersonen und Arztpraxen im Haus

Die Arztpraxen im Haus bleiben weiterhin für Patienten geöffnet. Gebärende Mütter können unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen von einer gesunden, nicht wechselnden Person begleitet werden. Patienten, welche die Notfallambulanz oder Notaufnahme in den Kliniken aufsuchen, können ebenfalls maximal von einer Person begleitet werden. Kinder sind als Begleitpersonen nicht berechtigt, werden jedoch weiterhin als Patienten behandelt. Angehörige, die stationär aufgenommenen Patienten Wäsche oder weitere persönliche Gegenstände vorbeibringen möchten, können diese beschriftet an den Rezeptionen abgeben.

Bei Erkältungssymptomen nicht die Kliniken betreten

Klinikgeschäftsführerin Palausch weist daraufhin, dass bei Erkältungssymptomen der Zutritt zu den Helios Kliniken in Breisach, Müllheim und Titisee-Neustadt nicht erlaubt ist. Betroffene sollen sich telefonisch beim Hausarzt oder beim ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) melden.

Check-U – Check deine Stärken!

Das Erkundungstool der Bundesagentur für Arbeit hilft Jugendlichen bei der beruflichen Orientierung

Mit dem Schulabschluss in der Tasche haben junge Menschen die Qual der Wahl. Ist eine Ausbildung das Richtige? Oder soll es ein (duales) Studium sein? Und welcher Beruf beziehungsweise welches Studienfach passt am besten? Unterstützung bei der Suche nach Antworten bietet Check-U – das Erkundungstool der Bundesagentur für Arbeit.

Unter www.check-u.de finden Jugendliche heraus, welche Studienfelder und Ausbildungsberufe zu ihnen passen. Der Test besteht aus mehreren Modulen. Es geht dabei um Fähigkeiten, soziale Kompetenzen, Interessen und berufliche Vorlieben. In welcher Reihenfolge die einzelnen Module absolviert werden, entscheiden sie selbst. Als Ergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Übersicht über Studienfelder und Ausbildungsberufe, die zu ihnen passen könnten. Die Auswertung bietet eine gute Basis, sich selbst klarer zu werden, was man machen will. Auch als Vorbereitung für ein persönliches Gespräch mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit ist sie hilfreich.

Check-U: mit vier Modulen zu deinem beruflichen Weg

Worin bin ich gut und was passt zu meinen Stärken? Diese Frage steht im Mittelpunkt des **Fähigkeiten**-Moduls, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem textbezogene, mathematische und räumliche Aufgaben meistern müssen. Beim Modul **soziale Kompetenzen** geht es um persönliche Eigenschaften, die im Beruf wichtig sind. Das **Interessen**-Modul widmet sich den Fragen: Welche Inhalte finde ich spannend? Wofür interessiere ich mich? Und beim Modul **berufliche Vorlieben** beschäftigen sich die Jugendlichen etwa damit, was ihnen für ihre berufliche Zukunft wichtig ist und was am besten zu ihnen passt.

Veranstaltungskalender

bad bellingen im markgräflerland

Donnerstag, 22. Oktober	
19.00 Uhr	**Gesundheitsvortrag – Ayurvedische Gewürze** Informationen: www.ayurveda-balinea.de Eintritt 6,00 € mit Gästekarte 5,00 €
Freitag, 23. Oktober	
15.00 Uhr	**Boule im Kurpark.** Info bei W. Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de
Samstag, 24. Oktober	
09.30 Uhr	**Der Kelten-Kalender – Landschaftsführung auf den Elsässer Belchen** Treffpunkt: an der Bushaltestelle Thermalbad. Anmeldung erforderlich: 0761 88 14 65 99 und www.ab-durchs-ländle.de Kosten: 34,00 €
11.00 Uhr	**Goldwaschen am Rhein bei Bad Bellingen.** Goldwaschen ist ein Erlebnis für die ganze Familie. Anmeldung: Franz-Josef H. Andorf, Tel. 0171 5703300, Kosten: Erwachsene 40,00 €, Kinder (6 – 17 Jahre) 20,00 €. Teilnehmerzahl begrenzt.
Sonntag, 25. Oktober	
10.30 Uhr	Wandern über die Höhen von Häg-Ehrsberg mit dem Schwarzwaldverein. Anmeldung erforderlich bei Brigitte und Walter Müller Tel. 07631 6184.
14.00 Uhr	**Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum** geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-Bamlach. Tel. 07635 822160. Mittwochs und sonntags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eintritt frei
Montag, 26. Oktober	
10.00 Uhr	**smoveyTRAINING** von „Bad Bellingen bewegt“. Dauer 1 Stunde. Treffpunkt am Aparthotel Badblick, Rheinstraße 4. Anmeldung erforderlich unter 0173/5969677. Kosten: für Mitglieder BBB frei/Nichtmitglieder 5,00 €.
Dienstag, 27. Oktober	
15.00 Uhr	**Boule im Kurpark.** Info bei W. Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de
Mittwoch, 28. Oktober	
08.00 Uhr	**Der König des Schwarzwalds – Landschaftsführung auf den Belchen.** Treffpunkt: an der Bushaltestelle Thermalbad, 08.00 Uhr Anmeldung erforderlich: 0761 88 14 65 99. Kosten: 34,00 € pro Person zzgl. 8,20 Euro pro Person für die Fahrt mit der Belchen-Seilbahn.
09.30 Uhr	**Therapeutisches Hatha-Yoga** ab 50. Im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Anmeldung erforderlich bei isabel.uribe@gmx.de Kosten: 12,00 €
14.00 Uhr	**Oberrheinisches Bäder- und Heimatmuseum** geöffnet. Alte Weinstraße 25, Bad Bellingen-Bamlach. Tel. 07635 822160. Mittwochs und sonntags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Eintritt frei.
19.15 Uhr	**Therapeutisches Hatha-Yoga** für Alle. Im Gymnastikraum im Kurmittelhaus. Anmeldung erforderlich bei isabel.uribe@gmx.de Kosten: 12,00 €

Aus den Schulen

vhs Volkshochschule Markgräflerland

Holzbildhauerei
02.11. – 07.11. täglich von 9.00 – 16.00 Uhr, Sulzburg Atelier Ellen Baumbusch

Arabisch für Anfänger
02.11., 19.00 – 20.30 Uhr, 12 x, Müllheim

Fehlerteufeln auf der Spur – Rechtschreibung für Muttersprachler
03.11., 18.45 – 20.15 Uhr, 4 x, Müllheim

vhs.wissen: Kommentar und Diskussion zum Ergebnis der Präsidentschaftswahl in den USA – Livestream
05.11., 19.30 – 21.00 Uhr, online

Vortrag: Imkern – das süße Hobby
Eine Querschnittsinformation durch die Bienenhaltung mit anschließender Verkostung von Honigen, geerntet zwischen „Rhein und Blauen".
06.11., 19.00 – 22.00 Uhr, Müllheim

Eine Teilnahme ist nur mit vorheriger Anmeldung möglich. Alle Angebote sind unter Vorbehalt, flexible Änderungen möglich aufgrund der aktuellen Lage. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Wir bitten bei allen Angeboten um Ihre Anmeldung.
Tel. 07631/16686, Fax 07631/16499
E-Mail: info@vhs-markgraeflerland.de,
Internet: www.vhs-markgraeflerland.de

Die Feuerwehr zu Besuch

Große Vorfreude und Aufregung gab es am Dienstag, 13. Oktober 2020, als die freiwillige Feuerwehr Bad Bellingen die Eulenklasse 4a mit Klassenlehrerin Fr. Heitzmann in der Schule besuchte.
Passend zum Thema „Feuer" im Sachunterricht zeigten die zwei ausgerückten Feuerwehrleute die Gefahren des Feuers auf und erklärten, wie man sich im Brandfall richtig verhält. Außerdem durften die Kinder im Löschfahrzeug sitzen und alle Gerätschaften anschauen. Alle waren davon beeindruckt, wie schnell der Feuerwehrmann seine Ausrüstung angezogen hatte und zum Einsatz bereit war, trotz seiner 20 kg schweren Montur. Es gab unendlich viele Fragen und ebenso viele Geschichten von Einsätzen. Die Kinder hingen an ihren Lippen und hätten noch ewig zuhören können.
Vielen Dank für den Besuch und diesen tollen Vormittag!
Die Eulenklasse

Müllsammelaktion der Werkrealschule

Die Schüler und Schülerinnen der 8. Klasse der Mathias-von-Neuenburg Werkrealschule haben am Donnerstag, den 8. Oktober 2020, den Fitness-Parcours von Neuenburg von Müll befreit. Ausgerüstet mit Säcken, Handschuhen und Greifzangen machten sie sich auf, um möglichst alle herumliegenden Papiere, Plastikstücke, Dosen, Flaschen und was noch so alles im Wald herum liegt, einzusammeln. Diese Aktion wurde von den Schülerinnen und Schülern bis ins Detail selbst geplant, sie besprachen sich mit der Schulleitung, organisierten die Vertretung des Unterrichts, besorgten sich die nötigen Materialien und legten das Datum fest. Das Projekt fand im Rahmen der Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung" statt, die im Bildungsplan vorgegeben ist. Eine super Sache und überaus notwendig, wie die Ausbeute an Müll bewies.

Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden
Bad Bellingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems

Gottesdienste:

Sonntag, den 25. Oktober 2020
09.30 Uhr **Gottesdienst** Welmlingen

Samstag, den 31. Oktober 2020
18.00 Uhr **Gottesdienst** Bad Bellingen

Sonntag, den 1. November 2020
Kein Gottesdienst

Für alle Gottesdienste gilt Folgendes:
Ein Abstand von 2 m ist einzuhalten. Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Wir empfehlen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes Körperkontakt (Händeschütteln etc.) ist zu vermeiden.

Termine:
Donnerstag, den 22. Oktober 2020:
09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde** für Bad Bellingen

Dienstag, den 27. Oktober 2020:
09.00 – 11.30 Uhr **Bürostunde** für Blansingen-Welmlingen-Kleinkems

Donnerstag, den 29. Oktober 2020:
09.00 – 11.30 Uhr **keine Bürostunde** für Bad Bellingen

Wir bleiben für Sie erreichbar:
Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten" zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.
Sprechzeiten:
• Pfarrer Braukmann (Vakanzverwalter) nach Vereinbarung (Telefon 07635/1249)
• Per E-Mail erreichen Sie uns unter badbellingen@kbz.ekiba.de oder blansingen@kbz.ekiba.de sowie telefonisch unter 07635/822037

Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im Albert-Schweitzer-Haus:
• Mittwoch von 11.00 – 12.00 Uhr • Freitag von 11.00 – 12.00 Uhr

Evangelisches Kirchengemeinde
Feuerbach, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch

Samstag, 24. Oktober 2020
14.00 Uhr **Taufgottesdienst** in Tannenkirch
15.00 Uhr **Taufgottesdienst** in Tannenkirch

Sonntag, 25. Oktober 2020 – 20. Sonntag nach Trinitatis
09.00 Uhr **Gottesdienst in Feuerbach** (Pfrin. Bacigalupo)
10.15 Uhr **Gottesdienst in Riedlingen** (Pfrin. Bacigalupo)

Samstag, 31. Oktober 2020 – Reformationstag
18.00 Uhr **Nacht der offenen Kirchen**: Lesung der Schweizer Autorin „Die Frau im Hintergrund“

Sonntag, 1. November 2020 – Allerheiligen
09.00 Uhr **Gottesdienst in Tannenkirch** (Pfrin. Bacigalupo)
10.15 Uhr **Gottesdienst in Hertingen** (Pfrin. Bacigalupo)

Wochenspruch: Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert: nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott. (Micha 6,8)

Pfarramt: Im Kirchacker 12, 79400 Kandern,
Telefon: 07626 / 329, Telefax: 07626 / 972589
E-Mail: tannenkirch@ekima.info, www.ekima.info
Öffnungszeiten: Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Pfrin. Séverine Bacigalupo, E-Mail: s.bacigalupo@t-online.de
Telefon 07626 / 329 oder 9773444

Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen

Geplante Gottesdienste (unter Berücksichtigung der Corona-Verordnungen): Gottesdienste müssen ausfallen, wenn keine Ordnungskräfte zur Umsetzung des Infektionsschutzkonzeptes vor Ort gefunden werden.

Freitag, 23 Oktober 2020 – Freitag der 29. Woche im Jahreskreis
Schliengen 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr **Hl. Messe**
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**
Liel 19.00 Uhr **Taize-Gottesdienst**

Samstag, 24 Oktober 2020 – Samstag der 29. Woche im Jahreskreis
Schliengen 07.30 Uhr **Stille Messe**; Mariengedächtnis am Samstag

Sonntag, 25. Oktober 2020 – 30. Sonntag im Jahreskreis
Bamlach 09.00 Uhr **Heilige Messe**
Liel 09.00 Uhr **Heilige Messe**
Schliengen 10.30 Uhr **Heilige Messe**
Bad Bellingen 10.30 Uhr **Heilige Messe**
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

Montag, 26. Oktober 2020 – Montag der 30. Woche im Jahreskreis
Schliengen 07.30 Uhr **Stille Heilige Messe** für die armen Seelen
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

Dienstag, 27. Oktober 2020 – Dienstag der 30. Woche im Jahreskreis
Bad Bellingen 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr **Heilige Messe**
19.15 Uhr **Eucharistische Anbetung**
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

Mittwoch, 28. Oktober 2020 – Mittwoch der 30. Woche im Jahreskreis
Bamlach 18.30 Uhr **Heilige Messe** für Sieglinde Kiene

Donnerstag, 29. Oktober 2020 – Donnerstag der 30. Woche im Jahreskreis
Liel 17.45 Uhr **Rosenkranz**
18.30 Uhr **Heilige Messe**
Bamlach 18.30 Uhr **Rosenkranz**

Vorausschau: Aufatmen – Atemarbeit und biblische Spiritualität: **Samstag, 31. Oktober 2020 von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr und 10.45 Uhr bis 12.15 Uhr**

Kath. öffentl. Bücherei Bamlach: immer Sonntagmorgen
Kontakt: Susanne Weh, Rathausstr. 2, 79415 Bamlach, Tel. 07635/8893

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste:

Apotheken-Notdienstfinder: www.aponet.de
Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 et/Min)

Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis Lörrach

Im Internet abzurufen unter: www.reinle.net/notdienst

Vereinsmitteilungen

Spielvereinigung Bamlach/Rheinweiler e.V.

Spvgg. Bamlach/Rheinweiler I – SV Weil III 7:3
Torschützen: Nagy, Istvan (4); Castiglione, Noah (2) und Lirca Codrut-Stefan
Auch im zweiten Samstagabendspiel sahen die Fans ein Torspektakel mit 10 Toren, nur dass dieses Mal die Spielvereinigung als klarer Sieger den Platz verließ. Schon in den ersten Minuten zeigte die Heimelf, wer an diesem Abend den Ton angeben würde und der wieder genesene Codrut-Stefan Lirca überraschte den Gegner mit dem 1:0 in der ersten Spielminute. Jungspund Noah Castiglione erhöhte nach elf Minuten auf 2:0. Spielertrainer Gabriel Iordan agierte mit Übersicht im Mittelfeld und Istvan Nagy bewies immer wieder in der Offensive seine Gefährlichkeit. Mit einem Doppelpack noch vor der Halbzeit erhöhte Nagy auf 4:0. Vor allem das 3:0 per Fallrückzieher war das Eintrittsgeld wert. Weil kam durch Brenneisen zum 4:1, was aber den Spielfluss Bamlach/Rheinweilers nicht behinderte. Philipp Epking ersetzte den Gabriel Iordan und es wurde weiter zur Attacke geblasen und wiederum ist es Istvan Nagy der auf 5:1 erhöhte. Durch eigene Nachlässigkeiten kamen die Weiler auf 5:3 heran, ehe der Platzhirsch noch einmal aufdrehte und durch Castiglione und nochmal Nagy den klaren 7:3 Sieg klar machte. Damit festigte der Aufsteiger den zweiten Tabellenplatz mit nur einem Punkt Rückstand auf den SV-Istein.

Spvgg Bamlach/Rheinweiler II – TUS Binzen II 2:8
Torschütze: Alan Marwan Alo (2)
Nichts zu holen war gegen die starke Binzener Reservemannschaft. Von Anfang zeigten die Gäste, wer auf dem Platz das Sagen hat und drückten die Spvgg-Abwehr hinten rein. So war das 0:1 des TUS Binzen nach 20 Minuten mehr als verdient. Trotzdem hielt Dennis Eisen’s Truppe dagegen und mit dem ersten vernünftigen Angriff konnte Alan Alo nach 29 Minuten mit

einem sehenswerten Lupfer ausgleichen. Keine drei Minuten später ging Binzen wieder in Führung und ließ sich die Butter nicht mehr vom Brot nehmen. Zur Halbzeit stand es 1:3 und der Gegner konnte das Ergebnis bis zum 1:6 ausbauen, ehe Alan Alo per Elfmeter seinen zweiten Treffer erzielte. Die Auswärtsmannschaft traf noch weitere zwei Male zum 2:8 Endstand, was auch dem Spielverlauf entsprach. Dennoch ein Kompliment an unsere stark dezimierte Reserve, die mit Unterstützung der Routiniers Anto Knezevic und Marc Schmidt gegen einen fairen Gegner erhobenen Hauptes vom Platz gehen konnten.

Ergebnisse der Jugend:

A-Jugend SG Schliengen – SG Todtmoos 6:1

B-Jugend spielfrei

C-Jugend SV Inzlingen – SG Bamlach – abgesetzt

D-Jugend spielfrei

E-Jugend SG Schliengen – SV Weil III 11:0

E-Jugend SV Weil 5 – SG Schliengen II 2:5

F-Jugend Bamlach/Rheinweiler – Erfolgreiche Turnierteilname in Bad Bellingen

Die nächsten Spiele:

SV Inzlingen – Bamlach/Rheinweiler
am Sonntag, den 25. Oktober 2020 um 15.00 Uhr

SF Schliengen II – Bamlach/Rheinweiler II
am Freitag, den 23. Oktober 2020 um 19.30 Uhr

A-Jugend SG Eggingen – SG Schliengen
am Samstag, den 24. Oktober 2020 um 17.00 Uhr

B-Jugend SG Schliengen – SG Wittlingen II
am Samstag, den 24. Oktober 2020 um 14.00 Uhr

C-Jugend TUS Kl. Wiesental – SG Bamlach
am Freitag, den 23. Oktober 2020 um 18.00 Uhr

D-Jugend TUS Binzen II – SG Bamlach
am Samstag, den 24. Oktober 2020 um 13.15 Uhr

E-Jugend SV Liel/NE – SG Schliengen
am Freitag, den 23. Oktober 2020 um 18.00 Uhr

E-2-Jugend spielfrei

Achtung: Aufgrund der aktuellen Lage kann es immer wieder zu kurzfristigen Verlegungen und Absagen kommen. Die Trainer informieren so rechtzeitig wie möglich die betroffenen Mannschaften.

Einladung zur Generalversammlung und Versammlung des Fördervereins am **Freitag, den 13. November 2020** um **19.00 Uhr und 20.00 Uhr**

Am Freitag, den 13. November 2020 um 20.00 Uhr findet die Generalversammlung der Spvgg. Bamlach/Rheinweiler im Kurhaus Bad Bellingen statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung
2. Ehrung der Toten
3. Protokoll der letzten GV
4. Tätigkeitsbericht
5. Berichte der Jugendleitung, Jugendtrainer, Aktiven und AH
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuwahlen
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 6. November 2020 an die Vorstandschaft unter vorstand@spvgg.net zu richten.

Bereits 19.00 Uhr findet die Generalversammlung des Fördervereins der Spvgg Bamlach/Rheinweiler ebenfalls im Kurhaus statt.

Die Tagesordnung lautet:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers/Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich bis zum 6. November 2020 an thomas.maennlin@spvgg.net zu richten.

Die Vorstandschaft würde sich über einen zahlreichen Besuch der Mitglieder, Spieler und Freunde des Vereins sehr freuen.

Neue Umkleiden und Duschen für die Gäste

Quasi über Nacht wurden der Spielvereinigung mit großartiger Unterstützung der Firma Würzburger zwei mit Umkleiden und Duschen ausgestattete Container neben dem Clubheim installiert, sodass die Mannschaften bereits am vergangenen Wochenende die blitzsauberen und nagelneuen Sanitäreinrichtungen genießen durften. Die Vorstandschaft bedankt sich im Namen aller Spieler und Mitglieder für die tolle Unterstützung.

VfR Bad Bellingen e.V.

www.vfrbb.de

Landesliga

FC Freiburg-St. Georgen – VfR Bad Bellingen 4:2

Tore: Andrija Micic; Tim Siegin

VfR schlägt sich selbst

Das Spiel begann gleich mit mehreren Paukenschlägen. Bereits in der 1. Spielminute lag der Ball im St. Georgener Tor. Der Treffer wurde aber vom Schiedsrichter wegen eines angeblichen Foulspiels, was mehr als fragwürdig war, nicht anerkannt. Der VfR drückte und der agile Andrija Micic setzte einen Kopfball (2.) knapp am Tor vorbei. In der 3. Minute eröffneten die Bellinger ein Feuerwerk und ballerten das Leder innerhalb Sekunden zweimal an die Latte. Dann aber war es soweit. Tim Siegin dribbelt entlang der Torauslinie nach innen und legte Andrija Micic auf, der den Ball (5.) zum 0:1 über die Linie buxierte. Für die VfR-Fans war es eine Freude wie der VfR in diesen ersten Minuten agierte. Dann aber kam die Ernüchterung. Fast im Gegenzug mauschelte VfR-Keeper, Christian Kessler, den Ball zum 1:1 Ausgleich über die eigene Torlinie. Kurz danach scheiterte Andrija Micic mit einer Torchance am Torhüter der Platzherren. Im weiteren Verlauf der ersten Hälfte konnte die Abwehr der Gäste zwei gute Möglichkeiten der Freiburger eliminieren, bevor das Pech des Gottschling-Teams erneut zuschlug. Tim Schillinger versuchte eine Flanke mit einem Kopfball (30.) zu klären. Der Versuch landete zum zweiten Eigentor im eigenen Netz und vier Minuten später gelang den St. Georgener (34.) durch einen Kopfball nach Ecke die 3:1 Führung. Das dann auch noch der Goalie der Platzherren bei einem herrlichen Schuss von Enno Meyer (44.) mit einer Glanzparade über sich hinauswuchs, passte so richtig ins Bild des Spiels. In der zweiten Hälfte war der VfR die überlegene Mannschaft und konnte in der 67. Minute auf 3:2 durch Tim Siegin verkürzen. Die Männer um Kapitän Kai Schillinger versuchten nun mit aller Macht, noch den Ausgleich zu erreichen. Der Tag hatte sich aber gegen den VfR verschworen. In der 80. Minute verursachte der VfR-Keeper Christian Kessler noch einen Foulelfmeter der zum 4:2 Endstand führte. Der Mannschaft kann man eigentlich keinen Vorwurf machen, denn sie lieferte ein gutes Spiel ab. Der Fußballgott war aber an diesem Tag nicht auf VfR-Seite.

Kreisliga B

SV Wollbach – VfR Bad Bellingen II 7:1

Tor: Yannis Walter

VfRBB II tat sich schwer auf dem kleinen Hartplatz

Nichts zu holen für die Reserve des VfR. Auf ungewohntem Geläuf tat sich der VfR schwer ins Spiel hinein zu finden. Während der Gastgeber auf dem sehr kleinen Hartplatz überwiegend Kick and Rush praktizierte, bemühte sich der VfR um einen intelligen-

ten Spielaufbau. Bis zur 30. Minute konnte man dies auch aufrechterhalten und konnte zum zwischenzeitlichen 1:1 ausgleichen. Leider nutzen die Gastgeber dann ihre Überlegenheit und erhöhten zum Halbzeitpfiff auf 3:1. Auch in der zweiten Hälfte zeigt sich das gleiche Bild. So musste man eine bittere Niederlage gegen den 3. der Tabelle hinnehmen.
Nun gilt es, im kommenden Heimspiel gegen den TuS Maulburg alles daran zu setzen, Punkte zu gewinnen.

Die E-Jugend mit dem neuen Sportdress
Hintere Reihe v.l.: Matthias Böser, (Waldi-Transporte), Dieter Geugelin (Betreuer), Mirco Köhler (Jugendleiter), Stephan Hoßlin (2. Vors.), Wilfried Westermann (Trainer)

Matthias Böser, Waldi-Transporte und Jugendleiter Mirco Köhler präsentieren das neue Trikot
Waldi-Transporte GmbH spendet Trikots für die Jugendmannschaften
Klasse Aktion der Firma Waldi-Transporte GmbH aus Schliengen. Für die Jugendmannschaften des VfR Bad Bellingen spendete das Transportunternehmen komplette Trikotsätze. Herzlichen Dank an Anja und Matthias Böser von der Firma Waldi-Transporte für die Spende. Die Jungs und Mädels sind richtig begeistert von den neuen Trikots.

Die nächsten Spiele:
Landesliga Staffel II

Samstag, 24. Oktober 2020, 15.30 Uhr
VfR Bad Bellingen – SC Wyhl

Sonntag, 1. November 2020, 14.30 Uhr
Bahlinger SC II – VfR Bad Bellingen

Kreisliga B Staffel 1

Samstag, 24. Oktober 2020, 18.00 Uhr
VfR Bad Bellingen II – TuS Maulburg

Samstag, 31. Oktober 2020, 18.00 Uhr
Spvgg. Baml./Rheinw. – VfR Bad Bellingen II

E-Jugend
Mittwoch, 28. Oktober 2020, 17.45 Uhr
SG Kandern – VfR Bad Bellingen

Jugendmannschaften
Dienstag, 17.00 Uhr Training E-Jugend; Donnerstag, 17.00 Uhr Training der der Bambini, F-Jugend und E-Jugend

Förderkreis Heimatmuseum e.V.

Boule im Kurpark

Achtung: neue Anfangszeit ab 23. Oktober 2020 15.00 Uhr (-16.30 Uhr).
Aufgrund der deutlich kürzeren Tage und der besseren nachmittäglichen Lichtverhältnisse haben sich die Boule-Spieler darauf verständigt, sich ab 23. Oktober 2020 um 15.00 Uhr zum Boule-Spiel zu treffen.
Da wir immer noch in der Corona-Zeit leben, müssen wir folgende Vorschriften einhalten.
a) Mindestabstand von 1,5 m (wenn nicht: Mundschutz tragen)
b) pro Gruppe max. 10 Personen
c) Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung gereinigt oder desinfiziert werden (Desinfektion wird gestellt)
d) Es muss eine Person bestimmt werden, die auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen achtet
e) Es muss eine Dokumentation erfolgen über die Teilnehmer mit Name, Vorname, Datum, Beginn, Ende, Telefon-Nr. und Adresse.
Der Förderkreis Heimatmuseum lädt alle Mitglieder und Gäste des Kurortes jeweils dienstags und freitags zum regelmäßigen Mitspielen ein.
Treffpunkt ist die Boule-Bahn im Kurpark Bad Bellingen (neben der Minigolf-Anlage). Die Mannschaften werden vor Spielbeginn ausgelost. Boule-Kugeln zum Ausleihen stehen bei Bedarf zur Verfügung. Die Teilnahme ist kostenlos.
Wir spielen immer, wenn es nicht regnet und der Platz bespielbar ist. Bei unklaren Wetterlagen Anfragen bei Herrn Wolfgang Müller, Telefon 07635 / 9780 oder muellerwh@t-online.de.

Musikverein Bad Bellingen e.V.

Neues vom Musikverein Bad Bellingen

Abgelegte Prüfungen für das Junior Leistungsabzeichen v.l.n.r. Florian Aebi (Schlagzeug), Max Schneider (Posaune), Mia Schneider (Klarinette). Auf dem Bild fehlt Leon Thielen (Posaune).

Abgelegte Prüfung Bronze: ganz rechts Jonas Rotthaus (Schlagzeug). Wir sind stolz auf unsere Prüflinge und gratulieren ganz herzlich. Die Übergabe der Abzeichen findet an unserem geplanten Jahreskonzert 2021 statt. Dieses Jahr und nächstes Frühjahr werden sich noch weitere Jungmusiker des Musikver-

eins den Prüfungen des Abzeichens in Bronze und Silber stellen. Interesse ein Instrument zu erlernen? Wir proben immer donnerstags. Kontakte findet ihr auf unserer Homepage.
Schreiberling, Conny Kienzler

Parteien

Senioren-Union des CDU-Ortsverbandes Bad Bellingen

Monatsversammlung der CDU-Senioren-Union Bad Bellingen wird abgesagt

Die am **Donnerstag, 22. Oktober 2020** geplante Monatsversammlung muß auf Grund der aktuellen Corona-Krise leider abgesagt werden. Die Situation hat die Bundeskanzlerin Merkel veranlaßt, dringend darauf hinzuweisen, auf jede Reise und auf Feiern zu verzichten, die nicht wirklich zwingend notwendig sind. Ministerpräsident Kretschmann hat bekanntgegeben, daß es ab Montag neue Verbote geben wird und daß unnötige Reisen und Kontakte vermieden werden sollen.
Aus diesen Gründen wird die geplante Monatsversammlung am 22. Oktober 2020, Männlin-Strauße in Bamlach, nicht stattfinden können. Die angemeldeten Teilnehmer bitten wir um Verständnis.
Eberhard Stotz, Stellv. Vorsitzender Senioren-Union Bad Bellingen

SIBU
„Die Haushaltshilfe“ Oktober!
Schon wieder ist es Herbst! Nutzen Sie die letzten sonnigen Tage für den Hausputz. Kein Zeit oder Lust? Wir helfen Ihnen!
Interessiert?
Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim
✆ 07631/793230 · 0172/3160871

Hörbücher DVD's bei
Buchhandlung Aug. Schmidt
Werderstraße 31, 79379 Müllheim
***Telefon 07631/2770**, Fax 2753*
druckerei-schmidt@gmx.de

RE/MAX
Suche Wohnungen und Häuser für gute Kunden!
Ich freue mich auf Ihre Nachricht!
Tünde Frittmann
07621/ 510 70 40 oder 0176/ 64 14 33 91
tünde.frittmann@remax.de

Danksagung

Herzlichen Dank allen, die mit uns Abschied nahmen, sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihr Mitgefühl zum Tod von

Lydia Maag

auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Unser besonderer Dank gilt:
- Herrn Pfarrer Winter für die würdevolle Trauerfeier
- dem Pflegeheim Köhlgarten für die liebevolle Pflege

Bad Bellingen,
im Oktober 2020

Im Namen aller Angehörigen
Wolfgang Maag

Über die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu unserer Konfirmation haben wir uns sehr gefreut und möchten uns herzlich bedanken, auch im Namen unserer Eltern.

Lara Wölfle, Bad Bellingen
Annika Dannmeyer, Bamlach
Adrian Merz, Bamlach
Ben Kratz, Bad Bellingen
Loui Walter, Kleinkems

Einen lieben Dank an
Herrn Pfarrer Ulrich Henze
für die schöne Konfirmationszeit

Hilfe im Trauerfall
BESTATTUNGEN SIEGBERT MAYER
Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen
Telefon 07635 / 8 25 60 51

In diesem Jahr ist vieles anders:
Bei uns gibt es zwei Wochen Weltspartag.
Die Spardose zu uns bringen, das Ersparte einzahlen und dafür ein tolles Geschenk bekommen.
Und beim Gewinnspiel 10 Euro für dein Cashkonto gewinnen.
Du kannst auch gemeinsam mit deinen Eltern direkt einen Termin bei deinem Berater vereinbaren, dann erfährst du von den neuesten Anlagemöglichkeiten und es klappt auf jeden Fall mit dem Abstand.
Telefon 07621 976-0 • spk-mgl.de
Sparkasse Markgräflerland

die Trauer überbrücken

Peter Raupp Bestattungen

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern

Tel.: 07626-9745454

Sonja's Lädele

Tannenkircher Str. 6, Hertingen, Tel. 07635/788

Ab Donnerstag, 22. Oktober
Rindfleisch vom
eigenen Hinterwälder Weiderind

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do., Sa. 8.00 – 10.00 Uhr
Fr. 8.00 – 10.00 Uhr und 16.00 – 18.00 Uhr

Friedhofspflege und Gartenbau
MEISTERBETRIEB
Gerhard Hugenschmidt

Kellermatten 9, Bamlach
Tel. 07635 / 2761 • Fax 825549

Täglich 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag 8.30 – 12.00 Uhr

Herbstzaubereien

im Oktober wieder geöffnet:

• Erica • Stiefmütterchen
• Winterharte Blattschönheiten